

Synopse

Umstellung Steuerbezugsystem

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **331**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Landratsvorlage
	<p>Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)</p>
	<p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 135 I. Fälligkeit</p> <p>¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.</p> <p>² Beginnt die Steuerpflicht nach dem 30. September des Steuerjahres, so wird die Steuer per 31. Dezember fällig.</p> <p>³ Für steuerpflichtige Personen, bei denen das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann die kantonale Steuerverwaltung besondere Fälligkeitstermine festsetzen.</p>	<p>¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.</p> <p>a. für das Steuerjahr 2025 der 31. Dezember;</p> <p>b. ab dem Steuerjahr 2026 der 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Landratsvorlage
<p>⁴ Mit der Zustellung der Verfügung oder Rechnung werden fällig:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Steuer auf Kapitaleleistungen aus Vorsorge gemäss § 36 und auf gesondert besteuerten Liquidationsgewinnen gemäss § 36^{bis};b. die Grundstückgewinnsteuer und die Handänderungssteuer;c. die Nachsteuern, Bussen und Gebühren. <p>⁵ In jedem Fall wird die Steuer fällig:</p> <ul style="list-style-type: none">a. am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, die das Land dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;b. mit der Anmeldung zur Löschung einer steuerpflichtigen juristischen Person im Handelsregister;c. im Zeitpunkt, in dem die ausländische steuerpflichtige Person ihren Geschäftsbetrieb oder ihre Beteiligung an einem inländischen Geschäftsbetrieb, ihre inländische Betriebsstätte oder ihren inländischen Grundbesitz aufgibt;d. bei der Konkurseröffnung über die steuerpflichtige Person;e. beim Tod der steuerpflichtigen Person. <p>⁶ Der Fälligkeitstermin bleibt unverändert, auch wenn zu diesem Zeitpunkt der steuerpflichtigen Person noch keine definitive Rechnung zugestellt worden ist oder gegen die Veranlagung ein Rechtsmittel ergriffen wird.</p>	
<p>§ 135a II. Zahlungsfrist und Verzugszinspflicht</p> <p>¹ Die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital sind mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1, 2 oder 3 zu entrichten.</p>	<p>¹ Die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital sind mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1, 2 <u>§ 135 Absatz 1</u> oder 3 zu entrichten.</p>

Geltendes Recht	Landratsvorlage
<p>² Die nicht periodisch geschuldeten Steuern sowie die Bussen und Gebühren gemäss § 135 Absatz 4 und die periodisch geschuldeten Steuern mit besonderen Fälligkeiten gemäss § 135 Absatz 5 sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.</p> <p>³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Verzugzinsen pro Kalenderjahr fest.</p> <p>⁴ Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.</p> <p>⁵ Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Gebühr fest.</p>	
<p>§ 135b III. Vorauszahlungen und Vergütungszinsen</p> <p>¹ Die steuerpflichtigen Personen können vor Eintritt der Fälligkeit Vorauszahlungen leisten.</p> <p>² Für vor der Fälligkeit geleistete Vorauszahlungen werden bis zum Fälligkeitstermin Vergütungszinsen gutgeschrieben. Die Verzinsung ist auf Vorauszahlungen des laufenden und folgenden Steuerjahres beschränkt und auf 120% der tatsächlich geschuldeten oder aufgrund provisorischer Rechnungsstellung ermittelten Steuer begrenzt. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Vergütungszinsen pro Kalenderjahr fest.</p> <p>³ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträge und Lotteriegewinne von natürlichen Personen sowie der Steurrückbehalt USA wird als Vorauszahlung an das der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres gewährt.</p>	<p>³ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträge<u>Kapitalerträgen</u> und Lotteriegewinne<u>Lotteriegewinnen</u> von natürlichen Personen sowie der Steurrückbehalt USA wird als Vorauszahlung an das <u>mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgende übereinstimmende</u> Steuerjahr angerechnet. Der Vergütungszins wird dabei ab Eingang der Steuererklärung, frühestens aber ab 1. April des der Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Steuerjahres gewährt.</p>

Geltendes Recht	Landratsvorlage
<p>§ 136 IV. Provisorische Rechnung</p> <p>¹ Für jede Steuerperiode wird in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres eine provisorische Rechnung zugestellt.</p> <p>² Weicht die Steuerperiode vom Kalenderjahr ab, so erfolgt die provisorische Rechnung in dem Kalenderjahr, in dem die Steuerperiode endet.</p> <p>³ Die Höhe der provisorischen Rechnung wird aufgrund einer früheren Veranlagung, einer eingereichten Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages festgesetzt.</p> <p>⁴ Vergütungs- und Verzugszinsen im Zusammenhang mit einer provisorischen Rechnung werden mit der definitiven Rechnung abgerechnet.</p>	<p>¹ Für jede Steuerperiode wird in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres <u>bis spätestens 30 Tage vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin gemäss § 135 Absatz 1</u> eine provisorische Rechnung zugestellt.</p>
<p>§ 138 VI. Gemeindesteuern</p> <p>¹ Der Bezug der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuern pränumerando zu beziehen sind.</p> <p>² Auf Ersuchen einer Gemeinde kann die kantonale Steuerverwaltung den Bezug der Gemeindesteuern zusammen mit der Staatssteuer vornehmen. In diesem Fall gelten sämtliche für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen und verwaltungsinternen Weisungen sinngemäss auch für den Bezug der Gemeindesteuern.</p>	<p>¹ Der Bezug der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuern pränumerando <u>postnumerando</u> zu beziehen sind.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Geltendes Recht	Landratsvorlage
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der/die Präsident/in: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>